

Pacht-Rahmenvertrag

Zwischen

dem Pächter

BDEW-Code-Nr. (MSB): / DVGW-Code-Nr. (MSB):

- nachfolgend „Pächter“ genannt –

und

dem Verpächter

Syna GmbH, Ludwigshafener Straße 4, 65929 Frankfurt am Main

BDEW-Code-Nummer: **9901064000005** / DVGW-Code-Nummer: **9870092500008**

- nachfolgend „Syna“ genannt -

wird folgender Pacht-Rahmenvertrag geschlossen.

1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gemäß § 4 Absatz 2 Punkt 2 a) MessZV i.V.m. Ziffer 7.1 des zwischen den beiden Vertragsparteien abgeschlossenen Messstellenrahmenvertrages bietet die Syna, soweit sie verfügungsberechtigt ist, beim Übergang des Messstellenbetriebs dem neuen Messstellenbetreiber die zur Messung vorhandenen technischen Einrichtungen, insbesondere Zähler, Wandler und Telekommunikationseinrichtungen sowie bei Gasentnahmemessung die entsprechenden Druck- und Temperaturmesseinrichtungen zur Nutzung an. Zu diesem Zwecke wird der vorliegende Pacht-Rahmenvertrag abgeschlossen.
- 1.2 Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner bezüglich der Pacht von Messeinrichtungskomponenten, die an Messstellen von Anschlussnutzern im Netzgebiet der Syna eingebaut sind.
- 1.3 Die durch den Pächter in seiner Rolle als Messstellenbetreiber zu pachtenden Komponenten stehen in der Verfügungsgewalt der Syna. Durch diesen Vertrag werden weder das rechtliche noch das wirtschaftliche Eigentum am Pachtgegenstand von der Syna auf den Pächter übertragen.

2 Umfang des Nutzungsrechts

- 2.1 Der Pächter hat das Recht,
 - a) die gesamte, an der Messstelle eingebaute Messeinrichtung oder
 - b) einzelne Komponenten der an der Messstelle eingebauten Messeinrichtung von der Syna zu pachten sowie in eigenem Namen und auf eigene Rechnung zu betreiben.
- 2.2 Der Pächter ist nicht berechtigt, die an einer Messstelle eingebauten Pachtgegenstände
 - a) an anderen, von ihm betriebenen Messstellen zu nutzen oder
 - b) Dritten zur Nutzung zu überlassen.
- 2.3 Technische Veränderungen an den Pachtgegenständen darf der Pächter nur in Einzelfällen und unter Absprache mit der Syna vornehmen.

3 Abwicklung der Geschäftsprozesse und des Datenaustauschs

3.1 Allgemeine Grundsätze

- 3.1.1 Für die Abwicklung der Geschäftsprozesse und den Datenaustausch bei einer Geräteübernahme im Rahmen dieses Vertrages, gelten die von der Bundesnetz-agentur festgelegten „Wechselprozesse im Messwesen“ (Beschluss BK6-09-034 bzw. BK7-09-001, jeweils Anlage 1) in der jeweils geltenden Fassung. Der elektronische Datenaustausch zwischen den Beteiligten erfolgt in Anwendung von verbände-übergreifend und unter Begleitung durch die Bundesnetzagentur erarbeiteten Spezifikationen in jeweils aktueller Fassung.
- 3.1.2 Die für die Geschäftsprozesse notwendigen Kontaktdaten der Syna sind in **Anlage 1** enthalten. Der Pächter wird bei Vertragsabschluss ebenfalls ein aktuelles Kontaktdatenblatt zur Verfügung stellen. Beide Vertragspartner sind verpflichtet, im Falle von Änderungen der Ansprechpartner oder der Adressen den jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich per E-Mail zu informieren.
- 3.1.3 Beide Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten vertraulich behandeln. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Beachtung von § 6a EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Vertragsparteien sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

3.2 Beginn von Einzelpachtverhältnissen an Messstellen

- 3.2.1 Ein Pachtverhältnis für einzelne oder sämtliche der relevanten technischen Messeinrichtungskomponenten einer Messstelle ist gemäß den festgelegten „Wechselprozessen im Messwesen“ abzuwickeln. Für einen erfolgreichen Messstellenbetreiberwechsel ist ein lückenloser und fristgerechter Übergang aller an der Messstelle eingebauten Messeinrichtungskomponenten zum entsprechenden Zuordnungstermin zu gewährleisten.

3.2.2 Wird im Zuge eines Messstellenbetreiberwechsels eine Gerätekomponente übernommen, beginnt das Pachtverhältnis immer zu dem Termin, zu dem die Zuordnung des Messstellenbetreibers zu der betroffenen Messstelle erfolgt. Der Pächter ist nicht berechtigt, die an einer Messstelle eingebauten Komponenten der Messeinrichtung für unterschiedliche Zeiträume zu pachten bzw. einzelne Komponenten einer Messstelle nachträglich zu pachten.

3.3 Beendigung von Einzelpachtverhältnissen an Messstellen

3.3.1 Soweit durch die Bundesnetzagentur keine abweichenden Geschäftsprozesse für die Beendigung von Pachtverhältnissen festgelegt werden, gelten Ziffern 3.3.2 bis 3.3.13 dieses Vertrages.

3.3.2 Möchte der Pächter ein laufendes Pachtverhältnis beenden und den Messstellenbetrieb mit eigenen anstelle der gepachteten Messeinrichtungskomponenten weiterführen, wird der Pächter der Syna sein Anliegen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Werktagen per E-Mail an die E-Mail-Adresse msb-wechsel@syna.de mitteilen und als Betreff „Beendigung des Pachtverhältnisses mit Gerätewechsel“ angeben. Die Syna wird den Erhalt der E-Mail innerhalb von fünf Werktagen bestätigen.

3.3.3 In seiner Rolle als Messstellenbetreiber hat der Pächter im Falle von Ziffer 3.3.2 ebenfalls den Ergänzungsprozess „Gerätewechsel“ gemäß den festgelegten Geschäftsprozessen und Fristen anzustoßen. Über diesen Prozess sind alle weiteren notwendigen Informationen (Gerätewechseltermin, Ankündigung Eigenausbau bzw. kein Eigenausbau, Stammdaten, Aus-/ Einbaustände etc.) auszutauschen.

3.3.4 Baut der Pächter – in seiner Rolle als Messstellenbetreiber – im Falle von Ziffer 3.3.2 die bisher gepachtete Messeinrichtungskomponente der Syna aus, kommt Ziffer 7.3 des Messstellenrahmenvertrages zur Anwendung. Der Pachtgegenstand ist unter Einhaltung der Sorgfaltspflicht unfrei an die in **Anlage 1** angegebenen Rücksende-Adresse der Syna zu senden. Bei verspäteter Rückgabe stehen der Syna die Rechte nach § 584b BGB zu.

3.3.5 Möchte der Pächter ein laufendes Pachtverhältnis beenden, ohne dass er beabsichtigt, den Messstellenbetrieb mit eigenen anstelle der gepachteten Messeinrichtungskomponenten weiterzuführen (mögliches Ereignis: Wegfall des Bedarfs für ein gepachtetes Gerät, wie z.B. Rundsteuerempfänger o.ä.), wird der Pächter der Syna sein Anliegen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Werktagen per E-Mail an die E-Mail-Adresse msb-wechsel@syna.de mitteilen. In der E-Mail wird der Pächter den Grund der ersatzlosen Beendigung des Pachtverhältnisses mitteilen und als Betreff „Beendigung des Pachtverhältnisses ohne Geräteersatz“ angeben. Die Syna wird den Erhalt der E-Mail innerhalb von fünf Werktagen bestätigen und mit ihm schriftlich das weitere Vorgehen zum Ausbau der betroffenen Messeinrichtungskomponente vereinbaren.

3.3.6 Baut der Pächter – in seiner Rolle als Messstellenbetreiber – im Falle von Ziffer 3.3.5 die bisher gepachtete Messeinrichtungskomponente der Syna aus und handelt es sich bei dem zu demontierenden Gerät um eine aus- bzw. abzulesende Messeinrichtungskomponente, sind die vom Pächter – in seiner Rolle als Messstellenbetreiber – zu ermittelnden Endablesewerte im entsprechenden Datenformat (MSCONS) unverzüglich nach der Demontage an die ihm bekannte EDIFACT-Kommunikationsadresse zu übermitteln. Des Weiteren gilt Ziffer 3.3.4 dieses Vertrages analog.

- 3.3.7 Sowohl der Pächter als auch die Syna – in ihrer Rolle als Netzbetreiber – sind berechtigt, ein Pachtverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 20 Werktagen abzumelden, sofern der Pächter – in seiner Rolle als Messstellenbetreiber –
- a) aufgrund einer Änderung des Verbrauchsverhaltens des Anschlussnutzers bei Strom nach § 12 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) i. V. m. § 10 Abs. 1 oder 2 Messzugangsverordnung (MessZV) oder
 - b) aufgrund einer Änderung des Verbrauchsverhaltens des Anschlussnutzers bei Gas nach § 24 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) i. V. m. § 11 Nr. 1 oder 2 MessZV oder
 - c) aufgrund einer Änderung des Netznutzungsvertrags zwischen Netzbetreiber und Netznutzer (Lieferant bzw. Anschlussnutzer) oder
 - d) aufgrund von baulichen Veränderungen in der Entnahmestelle oder
 - e) aufgrund von Änderung der technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers aufgrund geänderter rechtlicher Vorgaben
- verpflichtet ist, eine andere als die gepachtete Messeinrichtung einzubauen und zu betreiben.
- 3.3.8 Im Falle von Ziffer 3.3.7 werden die Vertragspartner dem jeweils anderen Vertragspartner mindestens 20 Werktage vor dem gewünschten Umbautermin per E-Mail ihr Anliegen mitteilen und als Betreff „Beendigung des Pachtverhältnisses aufgrund von notwendigem Messstellenumbau“ angeben. Der Erhalt der E-Mail ist vom Empfänger innerhalb einer Frist von fünf Werktagen zu bestätigen.
- 3.3.9 Im Falle von Ziffer 3.3.7 hat der Pächter – in seiner Rolle als Messstellenbetreiber – den Prozess „Messstellenänderung“ gemäß den festgelegten Geschäftsprozessen und Fristen anzustoßen sowie im weiteren Verlauf den Prozess „Gerätewechsel“ anzuwenden, über den alle weiteren notwendigen Informationen (Stammdaten, Aus-/ Einbaustände etc.) auszutauschen sind.
- 3.3.10 Baut der Pächter – in seiner Rolle als Messstellenbetreiber – im Falle von Ziffer 3.3.7 die bisher gepachtete Messeinrichtungskomponente der Syna aus, gilt Ziffer 3.3.4 dieses Vertrages analog.
- 3.3.11 Sowohl der Pächter als auch die Syna – in ihrer Rolle als Netzbetreiber – sind berechtigt, ein Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Frist abzumelden, sofern der Pächter – in seiner Rolle als Messstellenbetreiber – nach § 8 Abs. 1 S. 2 MessZV verpflichtet ist, aufgrund des Wunsches des Grundversorgers, bei einem seiner Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder ähnliche Vorkassensysteme gemäß § 14 Abs. 3 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGKV) bzw. Gasgrundversorgungsverordnung (GasGKV) einzurichten bzw. eine andere als die gepachtete Messeinrichtung einzubauen und zu betreiben.
- 3.3.12 Im Falle von Ziffer 3.3.11 werden die Vertragspartner den jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich über den notwendigen Umbau per E-Mail informieren und als Betreff „Fristlose Beendigung des Pachtverhältnisses aufgrund von notwendigem Messstellenumbau“ angeben. Der Erhalt der E-Mail ist vom Empfänger unverzüglich zu bestätigen. Des Weiteren gelten Ziffer 3.3.9 und 3.3.4 dieses Vertrages analog.

3.3.13 Wird der Messstellenbetrieb für eine Messstelle gemäß den festgelegten Geschäftsprozessen und Fristen abgemeldet, endet das Pachtverhältnis für alle an dieser Messstelle gepachteten Messeinrichtungskomponenten automatisch.

4 Instandhaltung der Messeinrichtung

- 4.1 Der Pächter wird die gepachteten Messeinrichtungskomponenten nach den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden anerkannten Regeln der Technik auf eigene Kosten ordnungsgemäß warten, betreiben, reparieren und in Stand halten. Von dieser Instandhaltungspflicht ist der vollständige Ersatz einer irreparablen Messeinrichtungskomponente nicht umfasst.
- 4.2 Der Pächter hat – in seiner Rolle als Messstellenbetreiber – eine Störungsannahme vorzuhalten und verpflichtet sich, etwaige Störungen gemäß Ziffer 9 des Messstellenrahmenvertrages unter Einhaltung der von der Bundesnetzagentur festgelegten „Wechselprozesse im Messwesen“ (Beschluss BK6-09-034 bzw. BK7-09-001, jeweils Anlage 1) – in der jeweils geltenden Fassung – fristgerecht zu beseitigen.
- 4.3 Sofern eine Reparatur einer gepachteten Messeinrichtungskomponente nicht möglich ist und ein Austausch erforderlich wird, wird der Pächter dies der Syna unverzüglich nach Feststellung des Schadens per E-Mail an die E-Mail-Adresse msb-wechsel@syna.de mitteilen. In der E-Mail wird der Pächter die Gründe für die Unmöglichkeit der Reparatur darlegen und als Betreff „Reparaturmeldung Pachtgegenstände“ angeben. Die Syna wird den Erhalt der E-Mail bestätigen. Nach Kenntnisaufnahme über den Sachverhalt wird die Syna dem Pächter unverzüglich eine funktionsfähige Komponente am Sitz der Messstelle am nächsten gelegenen Niederlassung der Syna kostenlos zur Abholung zur Verfügung stellen und ihn hierüber per E-Mail informieren.
- 4.4 In seiner Rolle als Messstellenbetreiber hat der Pächter im Falle von Ziffer 4.3 ebenfalls den Ergänzungsprozess „Gerätewechsel“ gemäß den festgelegten Geschäftsprozessen und Fristen anzustoßen. Über diesen Prozess sind alle weiteren notwendigen Informationen (Stammdaten, Aus-/ Einbaustände etc.) auszutauschen.
- 4.5 Im Falle von Ziffer 4.3 hat der Pächter – in seiner Rolle als Messstellenbetreiber – auf eigene Kosten sowohl den Aus- und Einbau sowie die ordnungsgemäße Plombierung des neuen Pachtgegenstandes durchzuführen. Hierbei sind in jedem Falle die gemäß des Geschäftsprozesses „Störungsbehebung in der Messstelle“ festgelegten Fristen zur Störungsbeseitigung durch den Pächter zu wahren.
- 4.6 Baut der Pächter im Falle von Ziffer 4.3 die bisher gepachtete Messeinrichtungskomponente der Syna aus, kommt Ziffer 7.3 des Messstellenrahmenvertrages zur Anwendung. Der Pachtgegenstand ist unter Einhaltung der Sorgfaltspflicht unfrei an die in **Anlage 1** angegebene Rücksendeadresse der Syna zu senden. Bei verspäteter Rückgabe stehen der Syna die Rechte nach § 584b BGB zu.
- 4.7 Im Falle von Ziffer 4.3 ist der Pächter nicht berechtigt, eigene Ersatzgeräte zu beschaffen und einzubauen.
- 4.8 Für eine gegebenenfalls notwendige Befundprüfung im Rahmen einer Störungsprüfung von gepachteten Messeinrichtungskomponenten gelten die Ziffern 4.3 bis 4.7 dieses Vertrages analog.

5 Einhaltung eichrechtlicher Vorschriften

5.1 Der Pächter ist Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und somit für die Einhaltung der ihn in seiner Rolle betreffenden Anforderungen und Verpflichtungen aus dem Eichgesetz (EichG) und der Eichordnung (EO), mit Ausnahme von Ziffer 5.2 dieses Vertrages, verantwortlich.

Während der vertraglichen Nutzungsdauer der gepachteten Gegenstände wird der Pächter insbesondere folgende sich aus dem Eichrecht ergebende Aufgaben wahrnehmen:

- a) Vorhaltung und Dokumentation eichrechtlich relevanter Daten;
- b) Erteilung von Auskünften an die zuständige Eichaufsichtsbehörde;
- c) Anzeige überwachungspflichtiger Arbeiten an Messeinrichtungen im Sinne von Vorschriften aus dem Eichrecht (etwa Anwendung Stichprobenverfahren) bei der zu ständigen Eichaufsichtsbehörde;
- d) Führung einer geeigneten Geräteverwaltung, welche den eichrechtlichen Verwendungsnachweis beinhaltet;
- e) Stellung eines Antrages bei der zuständigen Eichbehörde oder einer zugelassenen Stelle zur Durchführung einer Stichprobenprüfung/Befundprüfung.

5.2 Die Erstzulassung von eichpflichtigen Komponenten wird die Syna bei der zuständigen Eichbehörde beantragen und von dieser vornehmen lassen.

5.3 Bei Ablauf der Eichfrist oder im Falle einer notwendigen Befundprüfung der gepachteten Messeinrichtungskomponente, wird der Pächter dies der Syna rechtzeitig per E-Mail an die E-Mail-Adresse msb-wechsel@syna.de mitteilen. In der E-Mail wird der Pächter die Notwendigkeit des Turnuswechsels mitteilen und als Betreff „Austausch Pachtgegenstände aufgrund von Turnuswechsel (bzw. Befundprüfung)“ angeben. Die Syna wird den Erhalt der E-Mail innerhalb von fünf Werktagen bestätigen und dem Pächter unverzüglich eine funktionsfähige Komponente am Sitz der der Messstelle am Nächsten gelegenen Niederlassung der Syna kostenlos zur Abholung zur Verfügung stellen und ihn hierüber per E-Mail informieren.

5.4 In seiner Rolle als Messstellenbetreiber hat der Pächter im Falle von Ziffer 5.3 ebenfalls den Ergänzungsprozess „Gerätewechsel“ gemäß den festgelegten Geschäftsprozessen und Fristen anzustoßen. Über diesen Prozess sind alle weiteren notwendigen Informationen (Gerätewechseltermin, Ankündigung Eigenausbau bzw. kein Eigenausbau, Stammdaten, Aus-/ Einbaustände etc.) auszutauschen.

5.5 Im Falle von Ziffer 5.3 hat der Pächter auf eigene Kosten sowohl Ausbau, Einbau, Betrieb und Wartung sowie die ordnungsgemäße Plombierung des neuen Pachtgegenstandes durchzuführen.

5.6 Baut der Pächter – in seiner Rolle als Messstellenbetreiber – im Falle von Ziffer 5.3 die bisher gepachtete Messeinrichtungskomponente der Syna aus, kommt Ziffer 7.3 des Messstellenrahmenvertrages zur Anwendung. Der Pachtgegenstand ist unter Einhaltung der Sorgfaltspflicht unfrei an die in **Anlage 1** angegeben Rücksende-adresse der Syna zu senden. Bei verspäteter Rückgabe stehen der Syna die Rechte nach § 584b BGB zu.

5.7 Im Falle von Ziffer 5.3 ist der Pächter nicht berechtigt, eigene Ersatzgeräte zu beschaffen und einzubauen.

6 Pachtentgelt

- 6.1 Die durch den Pächter für die Pacht von Messeinrichtungskomponenten zu entrichtenden Pachtentgelte sind in **Anlage 2** enthalten.
- 6.2 Bei einer Veränderung der Entgelte für Messstellenbetrieb für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung und/oder Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung, verpflichtet sich die Syna, die Pachtentgelte zum gleichen Zeitpunkt entsprechend anzupassen. Die vorgenannten Entgelte für Messstellenbetrieb sind in der jeweils gültigen Version auf der Internetseite www.syna.de veröffentlicht („Entgelte für Netzzugang und Messung“).
Über eine Anpassung der Pachtentgelte wird die Syna den Pächter unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zehn Werktagen, in Textform informieren. Die neuen Entgelte gelten ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt.
Ändern sich die Pachtentgelte, so kann der Pächter das Vertragsverhältnis mit vierwöchiger Frist auf das Ende des der Änderung der Pachtentgelte folgenden Kalendermonats schriftlich kündigen.
- 6.3 Die Syna wird dem Pächter einmal jährlich zu Jahresbeginn über das zurückliegende Kalenderjahr für alle von ihm gepachteten Komponenten das Pachtentgelt in einer aggregierten Sammelrechnung zählpunktscharf in Rechnung stellen.
- 6.4 Bei Beendigung dieses Rahmenvertrages gemäß der Ziffern 8.2, 8.3, 8.4 oder 8.5 wird die Syna eine Schlussrechnung erstellen. In dieser Sammelrechnung wird die Syna dem Pächter für alle von ihm gepachteten Komponenten das seit der letzten Abrechnung fällige Pachtentgelt in Rechnung stellen.
- 6.5 Die Syna ist berechtigt, die Sammelrechnung gemäß der Ziffern 6.3 oder 6.4 jeweils in elektronischer Form (EDIFACT-Format) zu stellen.
- 6.6 Das Pachtentgelt ist jeweils 14 Tage nach dem Eingang der Sammelrechnung fällig. Der Pächter wird das Pachtentgelt unter Angabe seiner Kundennummer und des Verwendungszweckes „Pacht Messeinrichtung“ auf das Konto der Syna entrichten: „Commerzbank AG, Bankleitzahl 500 400 00, Konto-Nummer 257 137 000“.

7 Haftung

- 7.1 Der Pächter verpflichtet sich zum sorgfältigen Umgang mit den von ihm gepachteten Messeinrichtungskomponenten und haftet gegenüber der Syna für sämtliche Beschädigungen aufgrund unsachgemäßer Behandlung. Alle während des Pachtverhältnisses entstandenen wesentlichen Schäden sind der Syna unverzüglich in Schriftform mitzuteilen.
- 7.2 Der Pächter haftet nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die während der Nutzung durch eine von ihm gepachtete und an der Messstelle eingebaute Messeinrichtungskomponente verursacht worden sind. Er stellt die Syna von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.
- 7.3 Während der Dauer des Pachtverhältnisses liegt die Gefahr des zufälligen Untergangs des Pachtgegenstandes beim Pächter.

- 7.4 Die Regelungen nach Ziffer 7.1, 7.2 und 7.3 gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Pächters.
- 7.5 Die Syna haftet gegenüber dem Pächter in analoger Anwendung des § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) bzw. § 18 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV). Diese Regelung gilt auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Syna.
- 7.6 Die Syna wird dafür Sorge tragen, dass sich die an der Messstelle eingebauten und an den Pächter verpachteten Messeinrichtungskomponenten am Übergabetag in einem technisch einwandfreien und betriebsfähigen Zustand befinden.
- 7.7 Mit Beginn des Pachtverhältnisses erkennt der Pächter den ordnungsgemäßen Zustand des jeweiligen Pachtgegenstandes an. Die Syna erteilt in diesem Zusammenhang keine Garantien oder sonstige Beschaffenheitszusagen. Insoweit vertragliche oder gesetzliche Gewährleistungsansprüche der Syna gegenüber einem Hersteller der Messeinrichtungskomponenten bestehen, wird der Pächter für die Dauer des Pachtverhältnisses ermächtigt, diese Ansprüche im Namen der Syna unmittelbar gegenüber dem Hersteller geltend zu machen.
- 7.8 Der Pächter wird dafür Sorge tragen, dass sich die an der Messstelle eingebauten und an ihn verpachteten Messeinrichtungskomponenten am Tag der Rückgabe an die Syna in technisch einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand befinden.

8 Vertragslaufzeit und Kündigung

- 8.1 Der Rahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 8.2 Der Pächter ist berechtigt, diesen Rahmenvertrag mit einer Frist von 2 Monaten zum Ablauf eines Kalendermonats schriftlich zu kündigen.
- 8.3 Die Syna ist berechtigt, diesen Rahmenvertrag mit einer Frist von 2 Monaten zum Ablauf eines Kalendermonats schriftlich zu kündigen, sofern sich für die Syna aufgrund geänderter gesetzlicher Rahmenbedingungen oder aufgrund von behördlichen Verfügungen oder Vorgaben – insbesondere durch die Bundesnetzagentur – Änderungen ergeben, die das vorliegende Rechtsverhältnis betreffen. Die Syna wird dem Pächter eine entsprechend modifizierte Regelung vorschlagen. Bis dahin gelten die Bedingungen dieses Vertrages – soweit zulässig – entsprechend weiter.
- 8.4 Der Rahmenvertrag kann durch einen der Vertragspartner ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn der andere Vertragspartner trotz schriftlicher und telefonischer Abmahnung wiederholt gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verstößt.
- 8.5 Dieser Pacht-Rahmenvertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung des Messstellenbetreibers für den Messstellenrahmenvertrag wirksam wird.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen die Einhaltung der Verpflichtungen aus § 21b Abs. 2 S. 1 EnWG durch den Dritten sichergestellt ist.
- 9.2 Die Zustimmung zur Übertragung von Rechten und Pflichten ist nicht erforderlich, sofern
- a) es sich um eine Gesamtrechtsnachfolge handelt,
 - b) es sich um eine Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz handelt,
 - c) die Übertragung auf ein mit einem Vertragspartner im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen erfolgt oder
 - d) es sich um einen sonstigen Fall der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG handelt.
- 9.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommenden Regelungen zu ersetzen.
- 9.4 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
- 9.5 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.
- 9.6 Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

10 Anlagenverzeichnis

Die nachstehend aufgeführten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Anlage 1: Ansprechpartnerdatenblatt der Syna GmbH

Anlage 2: Entgelte für die Pacht von Komponenten der Messeinrichtung (Strom)

.....
(Ort, Datum)

(Pächter)

.....
(Unterschrift und Stempel des Pächters)

Frankfurt am Main,
(Datum)

Syna GmbH
(Verpächter)

.....
(Unterschrift und Stempel des Verpächters)

„Ansprechpartnerdatenblatt“

zum Messstellenbetreiber- und Pacht-Rahmenvertrag ab 01.10.2017

Allgemeine Daten:

Anschrift: Syna GmbH
 Ludwigshafener Str. 4
 65929 Frankfurt am Main
Registergericht: Frankfurt am Main, HR B 74 234
Umsatzsteuer-ID-Nr.: DE814303069
Steuernummer: 047 243 72361
Internetadresse: www.syna.de
Bankverbindung: Commerzbank
 BLZ 500 400 00
 Konto 257 137 000
 IBAN: DE95 5004 0000 0257 1370 00
 BIC: COBADEFFXXX

Marktpartnerkommunikationsadressen und Codenummern:

Marktrolle Strom	BDEW-Codenummer	EDIFACT-Adresse
Verteilnetzbetreiber Strom	9901064000005	vnb-edi.strom@syna.de
Messstellenbetreiber Strom	9906311000005	msb-edi.strom@syna.de

Marktrolle Gas	DVGW-Codenummer	EDIFACT-Adresse
Verteilnetzbetreiber Gas	9870092500008	vnb-edi.gas@syna.de
Messstellenbetreiber Gas	9800184900006	msb-edi.gas@syna.de

Die Syna GmbH verwendet die Datenformate in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version sowie die OBIS-Kennziffern gemäß Metering-Code in der jeweils aktuellen Fassung.

Etwaige zusätzliche Textmeldungen in E-Mails finden aufgrund der automatisierten Bearbeitung keine Berücksichtigung.

Für individuelle Anfragen – außerhalb der EDIFACT-Kommunikation – gelten die auf der folgenden Seite aufgeführten E-Mail-Adressen und Telefonnummern.

Unsere Ansprechpartner sind werktäglich innerhalb der üblichen Bürozeiten erreichbar.

Rahmenverträge / Allgemeine Anfragen		
Netznutzungsmanagement	Tel.: 069 / 3107 - 2621	netznutzungsmanagement@syna.de
	Fax: 069 / 3107 49 - 2621	

Wechselprozesse und Datenaustausch		
Geräteverwaltung	Tel.: 069 / 300 63 - 445	msb-wechsel@syna.de
	Fax: 069 / 3107 49 - 2789	

Technische Fragen zum elektronischen Datenaustausch	
Marktkommunikation	mako@syna.de

Metering Service		
Technische Mindestanforderungen	Tel.: 069 / 3107 - 2517	jens.suchland@syna.de
	Fax: 069 / 3107 - 2169	
Zentrales Gerätemanagement	Tel.: 069 / 3107 - 2619	geraetemanagement@syna.de
	Fax: 069 / 3107 - 2169	
Energiedatenmanagement	Tel.: 069 / 3107 - 2660	energiedatenmanagement@syna.de
	Fax: 069 / 3107 - 2169	

Technische Störungs- und Meldungsannahme (24 Stunden besetzt)		
Strom:	Fax: 069 / 3107 - 2333	TMA@syna.de
Gas:	Tel.: 069 / 3107 - 2666	

Schwachlastzeiten der Syna GmbH:
HT-Zeit 06:00 - 22:00 Uhr, NT-Zeit 22:00 - 06:00 Uhr

Mitteilung von Zählerständen bei Entnahmestellen <u>ohne</u> registrierende Leistungsmessung (Ein-/ Ausbauzählerstände, Turnusablesung) sowie von Messwerten bei Entnahmestellen <u>mit</u> registrierender Leistungsmessung (tägliche MSCONS bis spätestens 06:00 Uhr am Folgetag)	
Strom:	vnb-edi.strom@syna.de
Gas:	vnb-edi.gas@syna.de

Rücksendeadresse für Messeinrichtungskomponenten der Syna GmbH
Syna GmbH Zählerlogistik/MSB-Wechsel Im Kimmel 10 56317 Urbach (zentralezaehlerlogistik@syna.de)

Anlage 2 „Entgelte für die Pacht von Komponenten der Messeinrichtung (Strom)“

zum Pacht-Rahmenvertrag

– Preisblatt der Syna GmbH (gültig ab 01.01.2017) –

Die Syna GmbH bietet jedem Messstellenbetreiber die an einer Messstelle eingebauten Komponenten der Messeinrichtung zur Pacht an. Der Messstellenbetreiber – in seiner Rolle als Pächter – ist berechtigt, die gesamte an der Messstelle eingebaute Messeinrichtung oder einzelne Komponenten der an der Messstelle eingebauten Messeinrichtung zu pachten. Die Abrechnung erfolgt tagesgenau.

Beispiel für die Berechnung: Pacht eines Wandlers in der Mittelspannung / Lastgangmessung für den Zeitraum von 61 Tagen: 203,64 € für 365 Tage = 34,03 € für 61 Tage.

Die zu entrichtenden Entgelte können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Alle Entgelte in € sind Nettoentgelte, denen die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 19 %) hinzuzurechnen ist.

Ihr Ansprechpartner bei der Syna GmbH in Fragen der Pachtentgelte ist:

Team Netznutzungsmanagement

Telefon (069) 3107-2621

E-Mail netznutzungsmanagement@syna.de

Spannungsebene	Messeinrichtung	Entgelt in € (für 365 Tage)
Niederspannung (ohne Lastgangmessung)	Eintarifzählung	8,16
	Zweitarifzählung	15,24
	Zwei-Richtungszähler	16,32
	Maximumzählung	44,28

Spannungsebene	Art der Messung	Komponente	Entgelt in € (für 365 Tage) ----- Einzelne Kom- ponente der Messeinrichtung	Entgelt in € (für 365 Tage) ----- Gesamte Messein- richtung
Niederspannung	Lastgang- messung	Zähler	202,92	301,92
		Wandler	18,36	
		Kommunikations- einrichtung	80,64	
Mittelspannung	Lastgang- messung	Zähler	202,92	487,20
		Wandler	203,64	
		Kommunikations- einrichtung	80,64	
Hochspannung	Lastgang- messung	Zähler	369,36	450,00
		<u>Ohne</u> Wandler	Auf Anfrage	
		Kommunikations- einrichtung	80,64	

1. Allgemeines

Wir beachten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), sowie die weiteren entsprechenden nationalen und europäischen Regelungen und möchten Sie mit diesen Datenschutzhinweisen transparent über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten informieren und Ihnen einen Überblick über Ihre diesbezüglichen Rechte geben. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die auf Sie persönlich beziehbar sind, z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adressen oder Nutzerverhalten. Hinsichtlich der weiteren nachfolgend verwendeten Begriffe, wie z.B. „Verantwortlicher“ oder „Auftragsverarbeiter“, verweisen wir auf den Definitionskatalog der Begriffsbestimmungen in Art. 4 DSGVO.

Welche Ihrer Daten wir im Einzelnen verarbeiten und wie diese konkret genutzt werden, bestimmt sich maßgeblich durch Ihre Beziehung zu unserem Unternehmen. Daher werden gegebenenfalls nicht alle Teile dieser Datenschutzhinweise auf Sie zutreffen.

2. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Syna GmbH, Ludwigshafener Str. 4, 65929 Frankfurt a.M., Telefon 069 3107-1060
Datenschutzbeauftragter: Syna GmbH, Datenschutzbeauftragter, Ludwigshafener Str. 4, 65929 Frankfurt a.M., datenschutz@syna.de.

3. Kategorien und Quellen der von uns verarbeiteten Daten

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, wenn Sie persönlich, per E-Mail, Telefon oder über unsere Webseite mit uns in Kontakt treten, weil Sie sich für unsere Produkte und Dienstleistungen interessieren, Netzanschlüsselaufträge erteilen, Hausanschlüsse erstellen lassen, Strom aus erneuerbaren Energien einspeisen, Online-Formulare ausfüllen oder im Rahmen eines bestehenden Geschäftsverhältnisses unsere Produkte und/oder Dienstleistungen nutzen. Zudem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Grundbücher) zulässigerweise gewinnen oder die uns von anderen Unternehmen der Süwag-Gruppe oder von sonstigen Dritten (z.B. Bauträger, andere Energieversorgungsunternehmen, Gas- und Elektroinstallationsunternehmen, Wohnungseigentümer, -vermieter oder -vormieter, Nachmieter, Hausverwaltungen, Vertriebspartner, Architekturbüros, sowie Einwohnermeldeamt, Gewerbeamt, Kreditauskunfteien) berechtigt übermittelt werden. Relevante personenbezogene Daten sind insbesondere persönliche Identifikationsangaben und Kontaktinformationen (z.B. Titel, Name, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Zahlungsdaten (z.B. Kontodaten), Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung, insbesondere betreffend Ihren Netzanschluss (z.B. Art des Anschlusses, die sog. Marktlokations-ID, Zählernummer und weitere anschlusspezifische Merkmale, Verbrauchsdaten, Daten zu Ihrer Einspeiseanlage und für den Versand von Rechnungen sowie ggf. Mahnungen). Des Weiteren verarbeiten wir auch Informationen über Ihre finanzielle Situation (z.B. Bonitätsdaten), Daten zu Ihrem Online-Verhalten und -Präferenzen (z.B. IP-Adressen, Identifikationsmerkmale mobiler Endgeräte, Daten zu Besuchen auf unseren Webauftreten), Daten zur Kommunikation mit Ihnen (z.B. per Brief, E-Mail oder Webseite) und Werbe- und Vertriebsdaten (z.B. zu Einwilligungen), ggf. auch Melde- bzw. Um-/Einzugsdaten und bei Anruf der Netzleitstelle im Falle von Netzstörungen auch Audiodaten (Aufzeichnungen Ihres Anrufs).

4. Zwecke der Verarbeitung und Rechtsgrundlage

Wir verarbeiten personenbezogene Daten zu folgenden Zwecken:

4.1 Erfüllung vertraglicher Pflichten (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO)

Die Verarbeitung erfolgt zur Vertragserfüllung mit Ihnen. Davon umfasst sind u.a. Leistungen bezüglich Ihres Netzanschlusses, z.B. die Herstellung, Abrechnung der Einspeisung, ggf. den Versand von Mahnungen, Forderungsmanagement sowie ggf. die Sperrung und den Wiederanschluss von Zählern, die Kommunikation mit Ihnen sowie die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, z.B. eine Bonitätsprüfung vor der Bestätigung Ihres Vertrages durch uns. Zur Einholung einer Bonitätsauskunft über Sie übermitteln wir Ihren Namen, Ihre Anschrift und Ihr Geburtsdatum an die CEG Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss oder an die SCHUFA Holding AG, Zeil 29 - 31, 60313 Frankfurt (M). Bei Vorliegen einer negativen Auskunft zu Merkmalen Ihrer Bonität dürfen wir ein Vertragsschluss mit Ihnen u.U. ablehnen.

4.2 Verarbeitung aufgrund berechtigter Interessen (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO)

Wir verarbeiten personenbezogene Daten zur Wahrung unserer berechtigten Interessen und der berechtigten Interessen von Dritten, sofern nicht Ihr schutzwürdiges Interesse überwiegt. Im Rahmen der Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO sind wir bemüht, nur Verarbeitungen durchzuführen, die für den Betroffenen bzw. für das jeweilige Rechtsverhältnis typisch sind und vernünftigerweise von dem Betroffenen erwartet werden können. Aus diesem Grund informieren wir die Betroffenen stets verständlich und umfassend über von uns beabsichtigte bzw. durchgeführte Datenverarbeitungen. Wir achten darauf, dass durch die auf unsere berechtigten Interessen gestützten Datenverarbeitungen keine Nachteile für die Betroffenen zu erwarten sind. Im Rahmen, in dem dies technisch möglich ist, setzen wir Maßnahmen ein, um die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu schützen. Schließlich steht Ihnen das Recht, zu einen Widerspruch gegen eine Verarbeitung aufgrund unserer berechtigten Interessen zu erklären (vgl. dazu Ziffer 7).

Unsere berechtigten Interessen im Sinne der Datenschutzgrundverordnung sind insbesondere:

- I. die Verhinderung von Betrug und Schäden zum Nachteil unseres Unternehmens oder unserer Geschäftspartner,
- II. die Steigerung unserer wirtschaftlichen Effizienz sowie
- III. die Optimierung unseres wirtschaftlichen Betriebs, auch innerhalb verschiedener Konzerngesellschaften.

Aufgrund dieser berechtigten Interessen (siehe oben) verarbeiten wir personenbezogene Daten z.B. zu folgenden Zwecken:

- Datenaustausch im Zusammenhang mit der Unterbrechung der Energieversorgung,
 - Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
 - Bearbeitung eingehender Anfragen von Interessenten,
 - Missbrauchsprävention,
- IV. Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebes.

4.3 Verarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z.B. zur werblichen Ansprache per Telefon) erteilt haben, ist die Verarbeitung auf dieser Grundlage rechtmäßig. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

4.4 Verarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO)

Als Netzbetreiber unterliegen wir diversen rechtlichen Verpflichtungen (z.B. aus Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), Strom- und Gasnetzzugangsverordnungen (StromNZV, GasNZV), Niederspannungs- und Niederdruckanschlussverordnungen (NAV, NDAV), Beschlüsse der Bundesnetzagentur, Erneuerbare Energien Gesetz (EEG), Kraftwärmekopplungs-Gesetz (KWKG). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem das Erstellen und Aufrechterhalten eines Netzanschlusses, der Datenaustausch mit den Energieversorgungsunternehmen im Rahmen eines Lieferantenwechsels oder einer gegebenenfalls nötigen Anschlussperrung, die Ermittlung und Abrechnung der Netznutzungsentgelte, Erfassung, Bearbeitung und Behebung von Störungen im Strom- und Gasnetz.

5. Empfänger der Daten

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung ihrer jeweiligen Funktion im Unternehmen bzw. zur Erfüllung unserer vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten benötigen. Gesetzlich sind wir ebenso verpflichtet, bestimmte Daten an Messstellen- und Netzbetreiber sowie andere Energieversorgungsunternehmen weiterzugeben, z.B. um einen Lieferantenwechsel vornehmen zu können. Auch von uns eingesetzte Dienstleister können Daten erhalten. Dies sind in erster Linie andere Unternehmen der Süwag-Gruppe sowie Post- und Druckdienstleister, Webdienstleistungsunternehmen, IT-Dienstleister, Telekommunikations-Dienstleister (Callcenter), Abrechnungsdienstleister, weitere zum Innogy-Konzern gehörende Gesellschaften, Marktforschungsunternehmen, Auskunftsteien, Inkassodienstleister, Dienstleister für Zähleraustausch, Zählerinstallation und Unterbrechung der Versorgung und weitere Dienstleister, die wir im Rahmen von Auftragsverarbeitungen nach Art. 28 DS-GVO heranziehen. Unter bestimmten Voraussetzungen können personenbezogene Daten auch an öffentliche Stellen (z.B. Jobcenter), Behörden (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte), Anwälte und Notare sowie Wirtschaftsprüfer weitergegeben werden. Es ist derzeit keine Datenübermittlung an Stellen in Staaten außerhalb der Europäischen Union sowie den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (sogenannte Drittstaaten) vorgesehen.

6. Dauer der Speicherung und Löschung Ihrer Daten

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitige Ansprüche erfüllt sind und keine über den Beendigungszeitpunkt hinauswirkende Einwilligung vorliegt sowie gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder gesetzliche Rechtfertigungsgrundlagen für die Speicherung nicht bestehen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten ergeben sich insbesondere aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO) und betragen in der Regel sechs bis zehn Jahre. Soweit erforderlich, werden Kundendaten jedoch zusätzlich bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen vorgehalten (drei Jahre gemäß §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)).

7. Ihre Datenschutzrechte

Sie haben folgende Datenschutzrechte, die Sie über die in Ziffer 2. genannten Kontaktdaten geltend machen können: das Recht auf Auskunft über die bei uns gespeicherten Daten (Artikel 15 DSGVO) sowie das Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO), das Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO), das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO) und das Recht auf Widerspruch (Artikel 21 DSGVO). Darüber hinaus haben Sie das Recht, sich mit einer Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Datenschutzbeauftragten, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden, (<https://www.datenschutz.hessen.de>) zu wenden.

Ihre Widerspruchsrechte nach Artikel 21 DSGVO

Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sofern wir eine Verarbeitung von Daten auf Grundlage einer Interessenabwägung vornehmen (siehe oben Ziffer 4.2), haben Sie jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Nach einem Widerspruch, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende berechtigte Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Werbliches Widerspruchsrecht

Soweit wir eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung vornehmen, können Sie einer solchen Nutzung jederzeit widersprechen. Dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Werbung in Verbindung steht. Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Werbung, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für Werbezwecke. Ein Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst an eine der unter 2. genannten Adressen gerichtet werden.

Einwilligungen (s.o. 4.3) zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie uns gegenüber jederzeit widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bis zum Widerruf bleibt von dem Widerruf unberührt. Ein solcher Widerruf beeinflusst jedoch die Zulässigkeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, nachdem Sie ihn gegenüber uns ausgesprochen haben.

8. Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Für unsere Geschäftsbeziehung benötigen wir personenbezogene Daten, soweit für die Aufnahme, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung und zur Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten können wir in der Regel keinen Vertrag mit Ihnen schließen bzw. diesen ausführen. In unseren Vertragsformularen sowie auf unseren Webseiten ist jeweils gekennzeichnet, welche Angaben freiwillig und welches Pflichtangaben sind.

9. Automatisierte Entscheidungsfindung und Profiling

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierten Entscheidungsverfahren im Sinne von Artikel 22 DSGVO. Um Sie zielgerichtet über Produkte und Leistungen zu informieren, können wir ein sogenanntes Profiling vornehmen. Dies bedeutet, dass wir Ihre Daten verarbeiten, um bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten und in diesem Zusammenhang, z.B. Ihre Verbrauchsdaten zu analysieren. Dies soll eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung, einschließlich Markt- und Meinungsforschung, ermöglichen, so dass – sofern wir Werbemaßnahmen durchführen – nur für Sie relevante Werbung an Sie gerichtet wird. Die Auswertung Ihrer Daten dazu erfolgt in anonymisierter oder pseudonymisierter Form. Soweit dabei gewisse Wahrscheinlichkeitswerte berücksichtigt werden, beruhen diese auf einem wissenschaftlich anerkannten mathematisch-statistischen Verfahren.